

Begründung:

In der Anlage 3 zur Abfallsatzung ist noch eine Straße aufzunehmen. Die anschlusspflichtigen Grundstücke der Straße "Mönkeweg" und das anschlusspflichtige Grundstück Professor-Ritter-Straße Hausnummer 39 unterliegen der Ausnahmeregelung des § 19 Absatz 9 der Abfallsatzung.